

Master-Studiengang Philosophie
Prüfungsordnung v. 13.07.2010

Master-Prüfung – Prüfungsteil Master-Arbeit

In der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang heißt es:

§ 25 Absatz 4: „Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. für den Masterstudiengang Philosophie der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. den Erwerb von mindestens 72 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachweisen kann.“

Fristen für die Anmeldung zur Master-Arbeit:

- Wintersemester bis 31. Januar (Ausschlussfrist)
- Sommersemester bis 31. Juli (Ausschlussfrist)

Fällt der Anmeldeschluss auf ein Wochenende, dann ist der nächste Werktag der letzte Tag der Anmeldung.

- Gemäß § 25 Absatz 3 der PO beträgt die Bearbeitungszeit: 20 Wochen
- Gemäß § 25 Absatz 8 der PO: „Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.“
- Gemäß § 25 Absatz 4: „Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Masterarbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer etwa 40-minütigen Diskussion.“

Fristen für das Kolloquium:

- im Wintersemester bis 31. März;
- im Sommersemester bis 30. September.

Formular Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit